

STEUERLICHE FÖRDERUNG DER ELEKTROMOBILITÄT

Der Bundesrat hat am 29.11.2019 dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität sowie der Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, dem Jahressteuergesetz 2019 (JStG 2019) zugestimmt. Die Änderungen betreffen nachfolgende Benefits:



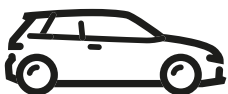
GUTSCHEINE UND GELDKARTEN

Anwendbarkeit der »44-Euro-Regelung«, wenn Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (nicht gegen Entgeltumwandlung).



JOBTICKETS

Gewährung unter Anwendung einer Pauschalsteuer von 25 Prozent Anrechnung auf die Entfernungspauschale und gegen Entgeltumwandlung.



DIENSTWAGEN

Für Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge, die zwischen dem 1.1.2019 und dem 31.12.2030 angeschafft werden und einen Bruttolistenpreis von unter 40.000 EUR haben, wird die Bemessungsgrundlage auf ein Viertel reduziert (»0,25-%-Regelung«).

Für Elektrofahrzeuge mit Bruttolistenpreis über 40.000 EUR gilt weiterhin die hälftige Bemessungsgrundlage (»0,5-%-Regelung«),



Philipp Dienstbühl,
Senior Consultant bei Lurse

wenn sie vor dem 31.12.2030 angeschafft werden.

Für Plug-in-Hybridfahrzeuge gilt die hälftige Bemessungsgrundlage, wenn die Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder die elektrische Reichweite mindestens 60 km (bei Anschaffung zwischen 1.1.2022 und 31.12.2024) bzw. 80 km (bei Anschaffung zwischen 1.1.2025 und 31.12.2030) beträgt.



DIENSTFAHRRÄDER

Die steuerfreie Überlassung des Dienstfahrrads (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten

Arbeitslohn) wird bis zum 31.12.2030 verlängert. Die Entnahme eines Dienstfahrrads zur privaten Nutzung ist steuerfrei.

Für die verbilligte oder vollständige Übergabe eines Dienstfahrrads zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn kann die Lohnsteuer mit 25 Prozent pauschaliert werden.



WEITERBILDUNGSLEISTUNGEN

Diese werden steuerbefreit, wenn sie die generelle Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers verbessern. Ein Bezug zum Arbeitsplatz muss nicht gegeben sein.

MITARBEITER-WOHNUNG



In hochpreisigen Ballungszentren ist nun ein Bewertungsabschlag zulässig, wenn die vom Arbeitnehmer gezahlte Miete (inkl. Nebenkosten) mind. Zweidrittel des ortsüblichen Mietwerts und dieser (exkl. Nebenkosten) höchstens 25 EUR/m² beträgt. ■